



11.11.2020

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Übersicht

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt dafür, dass die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf internationaler Ebene eingehalten und in einheitlicher Weise umgesetzt werden. Damit sollen weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, was dem schweizerischen Finanzplatz entgegenkommt. Gegenüber Staaten, die die internationalen Vorgaben nicht vollumfänglich umsetzen, spricht das Global Forum Empfehlungen aus. Betroffene Staaten sind angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Im Rahmen einer Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) hat das Global Forum 2018 Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Ziel dieser Vorlage ist es, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Ausgangslage

Die Schweiz setzt den globalen AIA-Standard seit dem 1. Januar 2017 um. Seit diesem Zeitpunkt sammeln die meldenden schweizerischen Finanzinstitute die zu übermittelnden Informationen ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Diese Informationen werden einmal jährlich an die zuständige Behörde im Partnerstaat übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen überprüft das Global Forum die innerstaatliche Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (*Peer Reviews*). Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen im Herbst 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 in einem stufenweisen Verfahren vorgeprüft. Als erstes Element dieser stufenweisen Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschränkt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen für den AIA. Dies sind das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV). Auch die dazugehörige Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), welche für die Umsetzung in der Praxis wichtig ist, wurde in die Evaluation miteinbezogen. Ergebnis dieser Prüfung waren Klarstellungen zur Umsetzung der internationalen Vorgaben; Diese Klarstellungen machen in den Schweizer Rechtsgrundlagen gewisse Anpassungen erforderlich. Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Nach Abschluss der stufenweisen Vorprüfung, d.h. im Herbst 2020, wird das Global Forum im Rahmen der umfassenden Länderüberprüfung erste Benotungen vornehmen. In die Beurteilung des Global Forum wird einfließen, ob Staaten, die in der stufenweisen Vorprüfung Empfehlungen erhalten haben, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen haben.

Ziel dieser Vorlage ist es, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Damit unterstreicht die Schweiz ihre Bereitschaft, die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken umzusetzen.

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzesentwurf sieht die Aufhebung der Ausnahme für Stockwerkeigentümergeinschaften vor. Weiter sollen Anpassungen an den geltenden Sorgfaltspflichten vorgenommen, die Beträge in US-Dollar ausgewiesen sowie die Dokumentenaufbewahrungspflicht für meldende schweizerische Finanzinstitute festgehalten werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum

die Gelegenheit genutzt werden, die geübte Praxis betreffend die Anmeldung von sogenannten Treuhänder-dokumentierten Trusts (Trustee Documented Trusts, TDT) im Gesetz zu verankern und eine Bestimmung aufzunehmen, welche die zuständige Behörde ermächtigt, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt.

In der Verordnung sollen gewisse auf dieser Stufe konkretisierte Ausnahmebestimmungen aufgehoben und gewisse Bestimmungen über die Sorgfalts- und Registrierungspflichten sowie betreffend die US-Dollar-Beträge dem Gesetzesentwurf entsprechend präzisiert werden. Die Änderungen beider Erlasse sollen vom Bundesrat gleichzeitig per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

1 Einleitung

Die Änderung der Verordnung soll vom Bundesrat gutgeheissen und von ihm per 1. Januar 2021 zusammen mit dem revidierten AIAG¹ in Kraft gesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen betten sich ein in die Gesamtvorlage zur Revision der Schweizer Rechtsgrundlagen für den AIA (AIAG und AIAV). Für Ausführungen zu den Grundzügen der Gesamtvorlage, zur Vernehmlassung, zu den internationalen Entwicklungen und dem Rechtsvergleich sowie zur Würdigung der Gesamtvorlage wird auf die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen² verwiesen.

2 Beantragte Neuregelung

Aufgrund der vom Global Forum ausgesprochenen Empfehlungen sollen in der AIAV gewisse auf dieser Stufe konkretisierten Ausnahmebestimmungen aufgehoben werden. Betroffen sind die Ausnahmebestimmungen für Miteigentümergeinschaften und für Konten, die nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausgenommen sind. Weiter sollen gewisse Bestimmungen über die Sorgfalts- und Registrierungspflichten sowie betreffend die Beträge in US-Dollar dem Gesetzesentwurf entsprechend präzisiert werden.

Die Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen sowie für deren Konten sollen aufgrund der in der Botschaft zur Änderung des AIAG genannten Gründe zum heutigen Zeitpunkt nicht aufgehoben werden (vgl. Ziff. 2.2 der Botschaft). Dies betrifft auch die vom Global Forum geforderte zeitliche Befristung der Ausnahmebestimmung für Kapitaleinzahlungskonten auf 90 Tage, welche mit dieser Vorlage nicht umgesetzt wird. Vielmehr soll der Umgang mit diesen Konten zuerst auf Ebene der Arbeitsgruppe 10 der OECD diskutiert werden.

Gewisse Empfehlungen des Global Forum werden in die AIA-Wegleitung einfließen. Diese Arbeiten werden von der ESTV in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe wahrgenommen.

3 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen auf Verordnungsstufe ist ein geringer Aufwand für die betroffenen Kreise und Interessenträger verbunden.

Auswirkung der Aufhebung der Ausnahmebestimmung auf Ebene Finanzinstitut

Die Aufhebung der Ausnahme für Miteigentümergeinschaften wird in der Praxis keine Auswirkungen haben, da diese Rechtsträger dem Global Forum zufolge in jedem Fall als sogenannte *Non Financial Entities (NFE)* und damit in keinem Fall als Finanzinstitut qualifizieren. Da die Konten von Miteigentümergeinschaften zudem weiterhin vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen bleiben, führt die Aufhebung der Ausnahmebestimmung in der Praxis zu keiner Änderung.

Auswirkung der Aufhebung / Änderung der Ausnahmebestimmungen auf Ebene Finanzkonto

Von der Ausnahmebestimmung für Konten, die nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausgenommen sind, wird in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Die Aufhebung dieser Bestimmung scheint vor diesem Hintergrund angemessen und wird keine Auswirkung auf den Finanzplatz haben.

Auswirkung der übrigen Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Sorgfaltspflichten, die Festhaltung der Pflicht zur Anmeldung von Treuhänder-dokumentierten Trusts und die Ausweisung der Beträge in US-Dollar dürften bei den betroffenen Finanzinstituten einen geringen Mehraufwand verursachen. Diese Pflichten werden in der Praxis bereits heute grossmehrheitlich entsprechend wahrgenommen. Weiter besteht gemäss einer Weisung der ESTV schon heute die Pflicht zur Anmeldung von Treu-

¹ BBI 2019 8163

² BBI 2019 8135

händer-dokumentierten Trusts. Diese Pflicht wird mit den vorgeschlagenen Änderungen einzig explizit auf Gesetzesstufe festgehalten und auf Verordnungsstufe präzisiert.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der AIAV

Art. 7

Nach Artikel 7 gelten Miteigentümergeinschaften, welche nach GMS die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Finanzinstitut (vgl. Abschnitt VIII Unterabschnitt A GMS) und gleichzeitig die in Artikel 7 genannten Voraussetzungen erfüllen, als nicht meldende Finanzinstitute. Diese Bestimmung wurde vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde.

Das Global Forum beurteilt Artikel 7 als obsolet. Seiner Ansicht nach können Miteigentümergeinschaften in keinem Fall als Finanzinstitute qualifizieren und sind deshalb entsprechend der Systematik nach GMS immer als NFE zu behandeln. Es empfiehlt der Schweiz, die Bestimmung aufzuheben.

Artikel 7 soll aufgehoben werden. Damit qualifizieren diese Miteigentümergeinschaften, entsprechend der Empfehlung des Global Forum, ab Inkrafttreten der Änderung in jedem Fall als NFE. Damit hat die Aufhebung der Bestimmung keine Auswirkung auf die Praxis.

Art. 12

Artikel 7 AIAV soll aufgehoben werden. Da Artikel 12 auf die darin genannten Voraussetzungen verweist, ist eine Anpassung von Artikel 12 erforderlich. Die vormals in Artikel 7 AIAV statuierten Voraussetzungen sollen in Artikel 12 überführt werden.

Art. 14

Da die Beträge betreffend die Schwellenwerte nach GMS und seinem Kommentar neu nur noch in US-Dollar ausgewiesen werden sollen, ist eine Anpassung von Artikel 14 erforderlich. Der Begriff «Franken» soll durch «US-Dollar» ersetzt werden.

Art. 15

Nach Artikel 15 können Konten, die nach der Gesetzgebung des Ansässigkeitsstaats der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers zur Umsetzung des GMS als ausgenommene Konten gelten, als ausgenommene Konten behandelt werden. Es obliegt dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut festzustellen, welche Konten im Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers als ausgenommene Konten gelten. Diese Bestimmung wurde vorgesehen, um im internationalen Wettbewerb ein *level playing field* sicherzustellen, und weil das Umgehungsrisiko als gering eingeschätzt wurde.

Da das Global Forum befunden hat, dass die Bestimmung keiner Ausnahmekategorie des GMS entspricht, soll sie aufgehoben werden. Damit sind meldende schweizerische Finanzinstitute verpflichtet, die von dieser Ausnahme betroffenen Konten ab Inkrafttreten der Änderung auf meldepflichtige Konten zu überprüfen.

Art. 24

Diese Änderung betrifft nur den italienischen Text, der damit der deutschen und der französischen Fassung angepasst werden soll.

Art. 26 Abs. 2 Bst. a

Diese Änderung betrifft nur den französischen und den italienischen Text, der damit der deutschen Fassung angepasst werden soll.

Art. 27

Erläuterung zur Aufhebung der bisherigen Bestimmung

Als gültig gilt eine Selbstauskunft gemäss Randziffer 7 des Kommentars zu Abschnitt IV GMS und Randziffer 14 des Kommentars zu Abschnitt V GMS, wenn sie datiert, von einer unterschriftsberechtigten Person unterschrieben oder auf andere Weise beglaubigt wird und wenigstens folgende Informationen umfasst: Name, Anschrift, Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer (SIN) für jeden meldepflichtigen Staat, sofern der Staat eine solche Nummer ausgibt,

und im Falle von Konten natürlicher Personen das Geburtsdatum, sofern die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist.

Artikel 27 sieht vor, dass die Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 9 AIAG nicht greifen, wenn ausschliesslich die SIN fehlt. Das Global Forum beurteilt diese Ausnahme als unvereinbar mit den Vorgaben nach dem GMS. Die bisherigen Erfahrungen der zuständigen Behörden mit dem AIA zeigen zudem, dass der SIN im Datenzuordnungsverfahren (sogenanntes *matching*) eine zentrale Rolle zukommt. Auch für die Schweizer Steuerbehörden ist es für die Zuordnung der AIA-Daten wichtig, dass die Partnerstaaten die SIN systematisch erheben und übermitteln. Deshalb soll im Rahmen der umfassenden Länderüberprüfung in Bezug auf die Datenqualität u.a. geprüft werden, ob die SIN vorliegt respektive ob die im GMS diesbezüglich vorgesehenen Verfahren korrekt angewendet wurden. Sollte in diesem Prüfverfahren festgestellt werden (u.a. aufgrund negativer Rückmeldungen von Partnerstaaten), dass die Daten eines Staates überdurchschnittlich häufig ohne SIN übermittelt werden, dürfte dies negativ in die Benotung des entsprechenden Staates einfließen.

Vor diesem Hintergrund soll Artikel 27 aufgehoben werden. Ist nach den Verfahren nach den internationalen Abkommen und den AIA-Rechtsgrundlagen eine Selbstauskunft einzuholen, muss diese ab Inkrafttreten der Änderung somit neben den übrigen erforderlichen Informationen auch immer dann ein SIN enthalten, wenn die Kontoinhaberin, der Kontoinhaber und/oder die beherrschenden Personen in einem meldepflichtigen Staat – d.h. in einem Partnerstaat der Schweiz, gegenüber dem sie sich zur Übermittlung von AIA-Daten verpflichtet hat – steuerlich ansässig sind und der meldepflichtige Staat eine solche Nummer ausgibt. Auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden und für die im Rahmen der Überprüfung durch das meldende schweizerische Finanzinstitut eine Selbstauskunft ohne SIN eingeholt wurde, finden die Regeln nach Abschnitt I Unterabschnitt C GMS Anwendung. Generell ausgenommen von der Pflicht zur Einholung einer SIN sind jene Fälle, in denen der Kontoinhaber, die Kontoinhaberin und/oder die ihn beherrschenden Personen in einem nicht meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig sind (z.B. der Schweiz), in denen der meldepflichtige Staat keine solche Nummer ausgibt oder in denen das innerstaatliche Recht des betreffenden meldepflichtigen Staates nicht zur Erfassung der durch den meldepflichtigen Staat ausgegebenen SIN verpflichtet (vgl. Abschnitt I Unterabschnitt D GMS i.V.m. Randziffer 7 des Kommentars zu Abschnitt IV GMS und Randziffer 14 des Kommentars zu Abschnitt V GMS).

Erläuterung zur neuen Bestimmung

Im neuen Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG soll festgehalten werden, dass neben dem in Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe a AIAG genannten Fall die Eröffnung eines Neukontos ohne Vorliegen einer Selbstauskunft der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Artikel 27 führt beispielhaft mögliche Ausnahmefälle auf.

Bst. a

Im Bereich der Lebensversicherungen kann ein Neukonto im Sinne des AIA eröffnet werden, ohne dass der Lebensversicherer etwas dazu beiträgt oder die Entstehung des Neukontos ablehnen kann. Da in diesen Fällen vorgängig keine Selbstauskunft eingeholt werden kann, der Versicherer aber gleichwohl dazu verpflichtet ist, die neue Versicherungsnehmerin oder den neuen Versicherungsnehmer einzutragen, ist die Formulierung einer Ausnahme erforderlich.

Buchstabe a hält fest, dass dies auf Versicherungen auf fremdes Leben (Drittlebensversicherungen) zutrifft, bei denen es infolge einer Rechtsnachfolge zu einem Wechsel der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kommt.

Die Rollen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (Vertragspartei) und der versicherten Person (Vertragsgegenstand) werden bei einer Versicherung auf fremdes Leben durch unterschiedliche Rechtssubjekte wahrgenommen. Bei einer Rechtsnachfolge aufgrund einer Universalsukzession bedarf der Wechsel der Vertragspartei, d.h. der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, keiner Zustimmung des Lebensversicherers. Zu denken ist namentlich an eine Fusion zweier Gesellschaften, infolge derer die Versicherungsnehmerschaft von der untergehenden Gesellschaft (Vertragspartei) Kraft Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft (neue Vertragspartei) übergeht, der Versicherungsvertrag und damit auch der Vertragsge-

genstand jedoch gleichbleiben. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, den neuen Versicherungsnehmer einzutragen.

Bst. b

Nach Buchstabe b soll eine Ausnahme auch für jene Fälle gelten, in denen es aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zu einem Wechsel der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers kommt. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Wechsel einer Versicherungsnehmerin oder eines Versicherungsnehmers, wenn im Rahmen einer Scheidungskonvention festgehalten wird, dass eine Säule 3b-Police auf die Partnerin oder den Partner zu übertragen ist. In diesen Fällen wird ebenfalls ein Neukonto begründet, ohne dass das meldende schweizerische Finanzinstitut etwas dazu beiträgt oder die Entstehung des Neukontos ablehnen kann.

Bst. c

Bei gewissen Finanzinstituten können aufgrund von Satzung (namentlich im Fall von Stiftungen) oder Trust-Errichtungsakten Neukonten entstehen, die vom Finanzinstitut weder verhindert noch abgelehnt oder geschlossen werden können. Aus diesem Grund wird in Buchstabe c die Formulierung einer Ausnahmebestimmung für diese Fälle erforderlich. Ein Neukonto kann in diesen Fällen beispielsweise bei Zeitablauf oder bei bestimmten vom Finanzinstitut unabhängig eintretenden Ereignissen entstehen. Zu denken ist dabei namentlich an die Geburt eines Kindes, das im Voraus als Begünstigter eines Fixed Interest Trust bestimmt wurde.

Art. 30

Artikel 30 soll aufgrund der Änderung betreffend die Beträge in Franken aufgehoben werden. Da die Beträge neu nur noch in US-Dollar ausgewiesen werden sollen, wird diese Bestimmung obsolet.

Art. 31 Abs. 3 und 4

Abs. 3

Diese Änderung betrifft nur den französischen und den italienischen Text, der damit der deutschen Fassung angepasst werden soll.

Abs. 4

Gemäss Artikel 13 Absatz 4 AIAG soll der Bundesrat die Einzelheiten der Anmeldung von Trusts, die vom TDT-Konzept Gebrauch machen, in der Verordnung regeln. Der neu in die Verordnung aufzunehmende Absatz 4 übernimmt die bestehende, in der Praxis geübte Regelung. Wenn der oder die Trustee den Trust, der vom TDT-Konzept Gebrauch macht, bei der ESTV anmeldet, hat sie oder er vor seinem Namen „TDT=“ hinzuzufügen.

Weiter ist im CRS-XML-Schema im Element „Reporting FI“ der Name des Trusts anzugeben. Auch hier ist vor dem Namen „TDT=“ hinzuzufügen. Dieser nicht die Anmeldung, sondern die Meldung betreffende Teil der bestehenden Regelung, wurde in die AIA-Wegleitung aufgenommen.

Art. 35a

Artikel 35a hält fest, dass in Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden und für die vom meldenden schweizerischen Finanzinstitut im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine Selbstauskunft eingeholt wurde, die keine SIN enthält, die Regeln nach Abschnitt I Unterabschnitt C GMS Anwendung finden. Mit der Anwendung dieses Verfahrens für bestehende Konten soll den betroffenen Finanzinstituten eine angemessene Frist eingeräumt werden, um die ausstehenden SIN nachträglich einzuholen.

Da der Begriff «bestehendes Konto» in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i AIAG bereits definiert ist, ist für Umsetzung dieses Vorgehens die Aufnahme einer Übergangsbestimmung erforderlich.

Es ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Übergangsbestimmung dem Sinn und Zweck des GMS nicht entgegensteht. So sieht der AIA-Standard für die Einführungsphase des AIA bei einem Finanzinstitut ebendiese Prozesse explizit vor. Die Übergangsbestimmung kann ausserdem nicht zur Umgehung des AIA-Standards genutzt werden, weshalb ihre Aufnahme in die AIAV als angemessen beurteilt werden kann.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 4 AIAG kann die ESTV Weisungen zu Artikel 35a AIAV erlassen.

5 Inkrafttreten

Die Änderungen der AIAV sollen vom Bundesrat zusammen mit den Änderungen des AIAG in Kraft gesetzt werden. Vorgesehen ist der 1. Januar 2021.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

6.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung respektive Änderung der bisher möglichen Ausnahmen für Miteigentümergeinschaften und für nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausgenommene Konten führt zu einer beschränkten Volumenzunahme der Meldungen der Schweiz ans Ausland. Dem steht keine entsprechende Zunahme der Meldungen an die Schweiz gegenüber. Steuerliche Mindereinnahmen bei Bund, Kantonen und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

6.1.2 Personelle Auswirkungen

Von den Änderungen an Gesetz und Verordnung sind keine personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

6.2.1 Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz und den Wettbewerb

Die standardkonforme Umsetzung des AIA zielt darauf ab, die Glaubwürdigkeit und Integrität des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Verhältnis zu stärken und die Rechts- und Planungssicherheit zu optimieren. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Sicherstellung dieses Zieles im Hinblick auf die umfassende Länderüberprüfung ab 2020. Damit leistet die standardkonforme Umsetzung des AIA einen wesentlichen Beitrag zur Reputation des Schweizer Finanzplatzes und reduziert das Risiko, dass die Schweiz auf einer der in der Botschaft zur Änderung des AIAG genannten Listen aufgenommen wird (vgl. Ziff. 1.1.2 der Botschaft).

Da die Prüfung des Global Forum eine international einheitliche Umsetzung des AIA-Standards bezweckt, bewirkt die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine Benachteiligung des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Wettbewerb.

Aufgrund der eingeschränkten wirtschaftlichen Aktivität der bisher von den genannten Ausnahmebestimmungen profitierenden Körperschaften entfällt dem Schweizer Finanzplatz mit der Aufhebung bzw. Anpassung dieser Ausnahmen kein wesentlicher Wettbewerbsvorteil. Auf die inländische Wettbewerbsintensität sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Vorlage die Fixkosten der meisten Finanzinstitute nicht erhöht (aufgrund bereits bestehender IT-Infrastruktur für AIA) und sich somit nicht als Markteintrittshürde auswirkt.

6.2.2 Auswirkungen auf die betroffenen Kreise

6.2.2.1 Bisher nicht meldende Finanzinstitute

Die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen über nicht meldende Finanzinstitute betrifft Miteigentümergeinschaften, sofern sie bisher unter die Ausnahmebestimmungen fallen. Miteigentümergeinschaften erfüllen die Kriterien für eine Qualifikation als Finanzinstitut gemäss dem Global Forum jedoch in keinem Fall. Diese Körperschaften sind von der Aufhebung der Ausnahmebestimmungen daher nicht direkt betroffen.

6.2.2.2 Übrige Finanzinstitute

Mit der Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Konten, die nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausgenommen sind, entstehen bei meldenden schweizerischen Finanzinstituten, die von den Ausnahmen betroffene Konten führen, gewisse Zusatzkosten. Diese fallen vor allem während der Einführungsphase der neu breiter wahrzunehmenden Pflichten nach den internationalen Abkommen und den AIA-Rechtsgrundlagen an (insb. für die

Überprüfung der bestehenden Konten). Betroffene Banken schätzen, dass die Kosten für diese Umstellung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur für den AIA und weil diese Ausnahmebestimmung von den meldenden schweizerischen Finanzinstituten bisher nicht genutzt wird, beschränkt sind und im Rahmen des üblichen Geschäftsaufwands bewältigt werden können. Das Risiko ist gemäss einer Schätzung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vernachlässigbar, dass aufgrund der vorgesehenen Ausdehnung der Pflichten nach den internationalen Abkommen und den AIA-Rechtsgrundlagen die von Schweizer Banken verwalteten Vermögen ausländischer Kundinnen und Kunden zurückgehen.³

³ Die SBVg hat zum Zweck dieser Regulierungsfolgenabschätzung Gespräche mit mehreren Banken geführt.